

NB. In der Schilderung des Falles vermissen wir den Verlauf und Ausgang, welchen die Angelegenheit bezüglich der 6 Goldobligationen gefunden hat.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

**XVII. (Receptans.)** Wie sind im Beichtstuhle Personen zu behandeln, die sich anklagen, sie hätten Kindern Getreide u. dgl. Sachen abgekauft, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben? Die Kinder sind gegen die Eltern zur Restitution nicht verpflichtet. Sind dies aber jene Personen den Eltern gegenüber? Und wenn ja, ist die Erfüllung der Restitutionspflicht doch moralisch möglich?

Jene Personen, welche Kindern Sachen abkaufen, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben, sind allerdings den Eltern gegenüber restitutionspflichtig als *possessores malae fidei* bezw. *receptantes*. Das Bedenken, welches bezüglich der Ausführung angedeutet wird, wird sich wohl auf die Diffamation beziehen, welcher sich jene Personen bei den Eltern der diebischen Kinder aussetzen. Dazu sei bemerkt, daß der Restitutionspflichtige nicht nothwendig dem Beschädigten bekannt werden muß, es kann die Restitutionspflicht auch occulte erfüllt werden. Für das Beste hielten wir es, wenn sie vermittelt der Kinder geschähe, umsomehr wenn diese vermocht werden könnten, ihrerseits die erhaltene Summe an jene Personen zurückzuerstatten; so würde allenthalben der *status quo ante* hergestellt und den Kindern die Sündhaftigkeit ihres Handelns zum Bewußtsein gebracht und für die Zukunft die Hoffnung, Fehler ihrer Diebstähle zu finden, wenigstens gemindert. Kommen jene ihrer Restitutionspflicht nicht nach, so devolvirt dieselbe auf die Diebe. Da jedoch diese zu den Bestohlenen im Kindesverhältnisse stehen, so können sie davon entschuldigt erachtet werden, wenn (abgesehen von *impotentia*) vernünftiger Weise eine *condonatio* präsumirt werden kann; schlechthin darf nicht gesagt werden, Kinder seien gegenüber ihren Eltern nicht restitutionspflichtig.

**XVIII. (Eine Steuerdefraudation.)** In einem Hause wird im Geheimen unbesteuert Wein ausgeschänkt. Uebrigens wird versichert, es geschehe kein Unfug (was schwer zu glauben ist, da solche Häuser die größte Gelegenheit zu Verschwendung und Unzucht bieten), der Wein werde nur an Bedürftige ausgeschänkt und der Verschleißer selbst könne sonst nicht leicht leben. Kann diese Person absolvirt werden? Wie verhält es sich mit der Nichtbesteuerung und dem Darbieten der Gelegenheit? Wie ist der Herr und wie ist die Frau eines solchen geheimen Wirthshauses zu behandeln?

Bezüglich des Verschleißes von Wein, wofür keine Steuer entrichtet wird, wird es darauf ankommen, ob die Pönitenten die Be-